

Relevanzprüfung zum Bebauungsplan 114 „Flaring“, Gemeinde Taufkirchen (Vils)

22.12.2023

Auftraggeber:

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Rathausplatz 1

84416 Taufkirchen (Vils)

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie

und Naturschutzfachplanung

www.steil-landschaftsplanung.de

Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung, Johanna Mettler M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Beschreibung des Vorhabens	7
4	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)	8
5	Datengrundlagen	10
6	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten.....	10
6.1	Säugetiere	10
6.1.1	Beschreibung potenziell betroffener Arten	10
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	12
6.1.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	12
6.2	Vögel	12
6.2.1	Beschreibung potenziell betroffener Arten	12
6.2.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	13
6.2.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	13
6.3	Reptilien	14
6.3.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	14
6.3.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen.....	14
6.3.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	14
6.4	Sonstige prüfungsrelevante Arten und Hinweise	15
7	Zusammenfassung.....	15
8	Literatur	16
9	Anhang.....	17
9.1	Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 7638 (Taufkirchen (Vils))	17
9.2	Anhang 2: Fotodokumentation.....	20

Tabellen

Tabelle 1: Vorhandene Höhlen, Ast- und Stammlöcher sowie Spalten in den Bäumen im Untersuchungsgebiet.	6
---	---

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)	4
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (blau umrandet) mit umliegenden Biotopflächen (orange schraffiert). Gelbe Punkte – Habitatbäume mit Nummerierung. (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung und LfU 2023b, bearbeitet)	6
Abbildung 3: Die Große Vils mit bachbegleitender Altgras-/Ruderalflur und Gehölzen. Blick von Süden. ...	20
Abbildung 4: Nagespuren des Bibers an den Gehölzen im Uferbereich der Großen Vils (roter Kreis).....	20
Abbildung 5: Gemeine Esche (Baum Nr. 2) mit Astloch (roter Kreis).....	21
Abbildung 6: Uferabbruch an der Großen Vils.	21
Abbildung 7: Im Vordergrund ehemaliger Garten der Hofstelle mit Einzelbäumen entlang der Straße „Flaring“	22
Abbildung 8: Ehemaliges Stallgebäude der Hofstelle im Plangebiet. Blick von Südosten.	22
Abbildung 9: Einflugmöglichkeiten unter dem Dachüberstand des Stallgebäudes (roter Kreis).....	23
Abbildung 10: Ehemalige Scheune der Hofstelle im Plangebiet. Das Dach ist bereits am Einstürzen und bietet daher zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten. Blick von Südosten.....	23
Abbildung 11: Blick von Südosten auf die Hofstelle, links im Bild Stallgebäude, im Hintergrund Wohnhaus.	24
Abbildung 12: Nistmaterial an einem Balken an der Westfassade des Wohnhauses (roter Kreis).	24
Abbildung 13: Garage westlich des Wohnhauses.	25
Abbildung 14: Nordfassade des Stallgebäudes (links im Bild) und Ostfassade der Scheune (im Hintergrund).	25
Abbildung 15: Alter Apfelbaum (Nr. 6) in schlechtem Pflegezustand westlich der Hofstelle im Plangebiet.	26
Abbildung 16: Stammriss in Apfelbaum Nr. 7 westlich der Hofstelle (roter Kreis).....	26
Abbildung 17: Intensiv genutztes, zum Zeitpunkt der Begehung frisch gedüngtes Grünland im Südwesten des Plangebiets (links im Bild), weniger intensiv genutztes Grünland rund um die Hofstelle (rechts im Bild), im Hintergrund Acker innerhalb des Plangebiets. Blick von Süden.	27
Abbildung 18: Der Vilstalradweg verläuft westlich des Plangebiets in einem Hohlweg, dessen Böschungen mit standortgerechten Gehölzen bewachsen sind. Blick von Süden.	27
Abbildung 19: Vogel-Kirsche (Baum Nr. 5) im Hohlweg mit Stammrissen (roter Kreis).	28
Abbildung 20: Betonbrücke über die Große Vils an der östlichen Grenze des Plangebiets. Die Fugen zwischen den Betonelementen sind nicht tief und nicht als Fledermaus-Hangplätze geeignet.	28

1 Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Bebauungsplangebiet Nr. 114 der Gemeinde Taufkirchen (Vils). Die bisherige Freifläche ist zur Ortserweiterung vorgesehen. Im Folgenden wird abgeschätzt, ob durch das geplante Bauvorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.¹

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich des Kernorts Taufkirchen (Vils) und östlich des Ortsteils Flaring und hat eine Ausdehnung von insgesamt ca. 4,7 ha. Es liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Nr. D65 nach Ssymank in FIS-Natur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 7638 (Taufkirchen (Vils)).

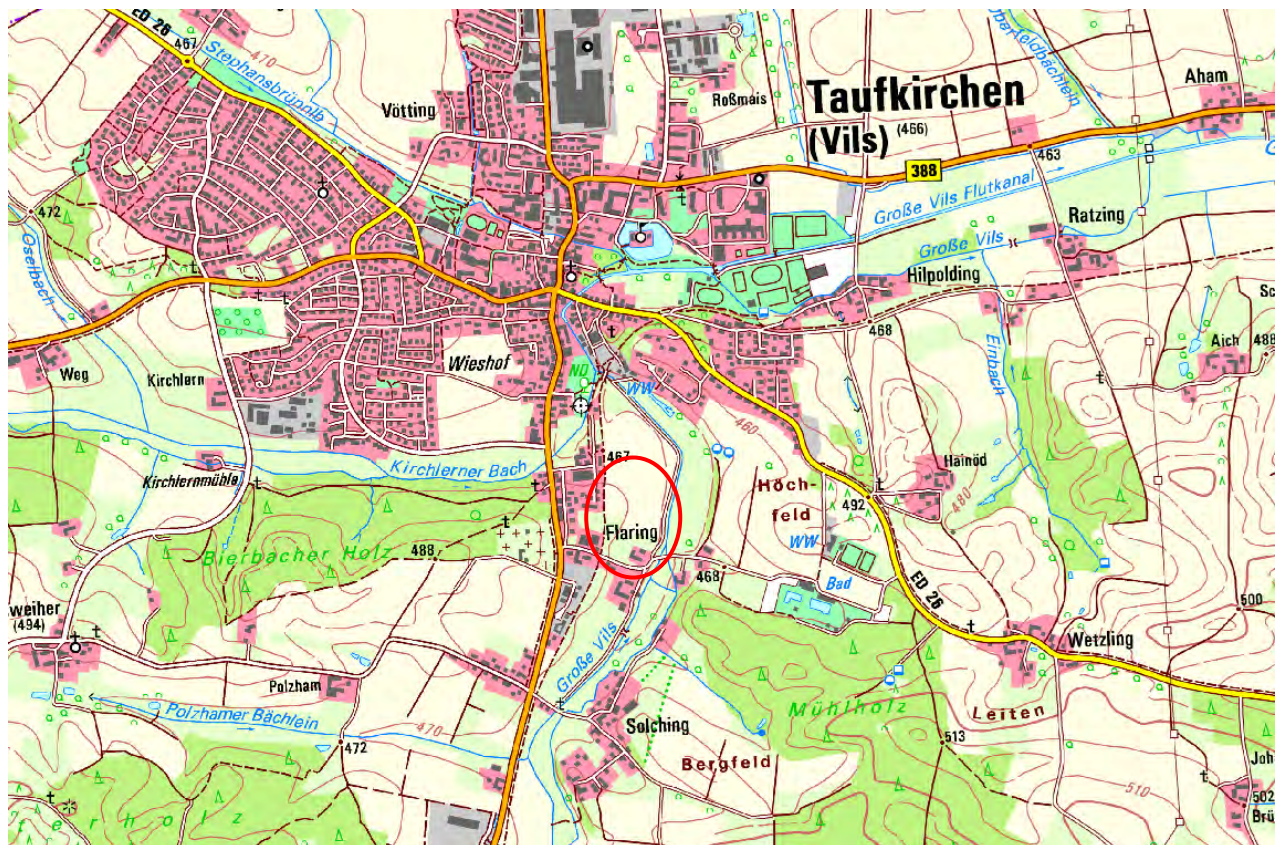


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

Das Plangebiet liegt südlich des Kernorts Taufkirchen (Vils) im Gemeindeteil Flaring. Es wird im Westen begrenzt vom Vilstalradweg, im Süden von der Straße „Flaring“ und im Osten von der Großen Vils. Nördlich befindet sich eine Ackerfläche (s. Abb. 2). Das Gebiet fällt von Nordwesten nach Südosten leicht ab.

Innerhalb des Plangebiets ist im nördlichen Teil eine Ackerfläche vorhanden. Im Südwesten befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die zum Begehungszeitpunkt frisch gedüngt war. Im Südosten besteht eine Hofstelle, die aus Wohnhaus, zwei Scheunen/Ställen und einer Garage besteht. Das Wohnhaus und die Garage werden noch genutzt, während die Scheunen bzw. Ställe offenbar schon seit längerem keine Nutzung mehr erfahren und stellenweise bereits am Einstürzen sind. Rund um die Hofstelle sind Wiesen- und ehemalige Gartenflächen vorhanden. Entlang der Straße Flaring stehen hier einige Einzelbäume, darunter mehrere Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und eine Hänge-Birke (*Betula pendula*). Westlich der Hofstelle sind zwei alte Obstbäume, die sich in einem schlechten Pflegezustand befinden und mehrere Baumhöhlen aufweisen.

Der Vilstalradweg verläuft westlich des Plangebiets in einem Hohlweg. Die Böschungen sind baumbestanden. Die östliche Böschung zum Plangebiet hin besteht aus einer Baum- und Strauchreihe aus u. a. Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Entlang der Großen Vils im Osten des Plangebiets verläuft ein Feldweg. An der Uferböschung zwischen Weg und Bach besteht ein lückiges uferbegleitendes Gehölz aus u. a. Gemeiner Esche, Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weiden (*Salix spec.*), Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Erle (*Alnus spec.*), Pappel (*Populus spec.*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Stiel-Eiche. Die Bäume weisen z. T. Baumhöhlen, Stammrisse und Totäste auf. In einer Erle ist ein Vogelnistkasten aufgehängt (s. auch Tab. 1).

Bei der Großen Vils handelt es sich im Bereich des Plangebiets um einen 3 – 5 m breites Gewässer mit recht steilen Ufern und z. T. Uferabbrüchen. Die Uferbereiche, die nicht mit Gehölzen bestockt sind, bestehen aus einer Altgras- bzw. Ruderalflur. Die Große Vils wird von der Straße „Flaring“ mittels einer Betonbrücke überquert.

Baumart	Baum Nr. ²	Potenzielles Habitat	Bemerkung
<i>Populus spec.</i> (Pappel)	1	Astabriss in ca. 7 m Höhe, Exposition nach Süden	-
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	2	Astloch in ca. 3 – 4 m Höhe, Durchmesser ca. 5 cm, Exp. nach Süden, zudem Rindenabplatzungen	-
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	3	Rindenabplatzungen	-
<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)	4	Stammrisse in 2 – 3 m Höhe, Exp. nach Norden	Zwiesel

² Entsprechend Abb. 2.

Baumart	Baum Nr. ²	Potenzielles Habitat	Bemerkung
<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)	5	Stammrisse in 1 – 3 m Höhe, Exp. nach Westen	-
<i>Malus domestica</i> (Kulturapfel)	6	Astlöcher, ca. 1 m Höhe, Exp. nach Süden, Rindenabplatzungen an Totast	-
<i>Malus domestica</i> (Kulturapfel)	7	Stammriss vom Boden aus, Exp. nach Südosten	-
<i>Alnus spec.</i> (Erle)	8	Vogelnistkasten	-

Tabelle 1: Vorhandene Höhlen, Ast- und Stammlöcher sowie Spalten in den Bäumen im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (blau umrandet) mit umliegenden Biotopflächen (orange schraffiert). Gelbe Punkte – Habitatbäume mit Nummerierung. (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung und LfU 2023b, bearbeitet)

Der nordöstliche Teil des Plangebiets befindet sich im Wasserschutzgebiet Nr. 2210763800331 „Taufkirchen (Vils)“. Ca. 570 m südöstlich des Plangebiets beginnt zudem die Teilfläche Nr. 2210763800332 desselben Schutzgebiets. In der unmittelbaren Umgebung sind folgende Gebiete in der Flachlandbiotopkartierung erfasst (s. auch Abb. 2):

- Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopfläche Nr. 7638-1084-002 „Feuchtbiopte entlang der Großen Vils südlich von Taufkirchen (Vils)“ mit den Biototypen „Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan“, „Großröhrichte“ und „Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“. Etwa 90 m östlich des Plangebiets liegt die Teilfläche 003 desselben Biotops mit den Biototypen „Gewässer-Begleitgehölze, linear“ und „Hecken, naturnah“. Etwa 230 m nördlich des Plangebiets befindet sich die Teilfläche 004 desselben Biotops mit den Biototypen „Großseggenriede der Verlandungszone“, „Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern“ und „Großröhrichte“. Etwa 640 m südlich des Plangebiets liegt die Teilfläche 001 desselben Biotops mit den Biototypen „Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“ und „Großröhrichte“.
- In einer Entfernung zwischen 360 und 740 m südlich des Plangebiets liegen die Teilflächen 001 bis 003 der Biotopfläche Nr. 7638-0100 „Hangpartien des Vilstals mit Feldgehölzen bei Solching“ mit dem Biototyp „Feldgehölz, naturnah“
- Etwa 840 m südwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopfläche Nr. 7638-1085-001 „Lineare Röhrichtsäume zwischen Breitenweiher und Polzham“ mit dem Biototyp „Großröhrichte“.
- Ca. 790 m südwestlich des Plangebiets liegt die Biotopfläche Nr. 7638-1083-001 „Teich mit Verlandung nördlich von Polzham“ mit den Biototypen „Großröhrichte“, „Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern“ und „Gewässer-Begleitgehölze, linear“.

3 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet soll im Zuge der Ortserweiterung mit einem allgemeinen Wohngebiet bebaut werden. Vorgesehen ist eine Mischung aus Geschosswohnungsbau, Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern. Voraussichtlich wird auch ein kleiner Bereich für Tiny Houses vorgesehen. Für die geplante Bebauung muss das auf dem Gelände bestehende Gehöft abgerissen werden. Eine Fällung von Bestandsbäumen ist nur in geringem Umfang rund um das Gehöft vorgesehen. Die Bestandsbäume entlang der Großen Vils und des Vilstalradwegs können Stand heutiger Kenntnis erhalten werden.

4 Prüfungsaufbau der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potenziell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potenziell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten* Arten alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. Zusätzlich gibt es vom Referat für Klima- und Umweltschutz der Stadt München (RKU) eine ergänzende Liste mit Arten, die bei Vorhaben im Raum München zu beachten sind. Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potenzielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder potenzielles (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang 1 **fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend den einzelnen Prüfschritten nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagieren, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie

anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2023a)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

5 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2023a): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – relevante Arten – online-Abfrage.
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ca. 1,0 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur).
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 14.12.2023.

6 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

6.1 Säugetiere

6.1.1 Beschreibung potenziell betroffener Arten

Fledermäuse

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflughbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können zum einen denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich zudem häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Die Fortpflanzungsstätten und Sommer-Ruhestätten werden unter der Bezeichnung „Sommerquartiere“ zusammengefasst.

Weitere prüfungsrelevante Säugetiere

Der Biber lebt in stehenden und fließenden Gewässern und gestaltet sich seinen Lebensraum selbst: Durch den Bau von Dämmen aus Ästen, Reisig und Schlamm staut er fließende Gewässer auf und vergrößert so die Wasserfläche, verringert die Fließgeschwindigkeit und regelt den Wasserpegel. Damit stellt er sicher, dass sich der Eingang der Burgen, die in Uferböschungen gegraben oder aus Ästen und Reisig gebaut werden, dauerhaft unter Wasser befindet. (LfU 2023a)

Der Fischotter lebt in sauberen, strukturreichen Fließgewässern. Er gräbt seinen Bau in die Uferböschung und ernährt sich von Kleintieren, die er im Wasser und an Land jagt. Er ist ein guter Schwimmer, kann jedoch auch an Land Strecken von bis zu 40 km/Nacht zurücklegen. (LfU 2023a)

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK) – Fledermäuse und andere prüfungsrelevante Säugetiere

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es folgende Nachweise von Fledermäusen und anderen prüfungsrelevanten Säugetieren im Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet:

- Ca. 680 m nördlich des Plangebiets wurden im Jahr 2016 in der Pfarrkirche in Taufkirchen (Vils) nicht näher bestimmte Fledermäuse (*Chiroptera*) nachgewiesen.
- Etwa 840 m nordwestlich des Plangebiets wurden im Ortsgebiet Taufkirchen (Vils) im Jahr 2017 ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und im Jahr 2019 nicht näher bestimmte Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*) beobachtet.
- Etwa 500 m nördlich des Plangebiets wurden im Jahr 2019 am Kellerberg in Taufkirchen (Vils) in einem Eiskeller nicht näher bestimmte Fledermäuse nachgewiesen.
- An der südöstlichen Grenze des Plangebiets wurde im Jahr 2020 an der Brücke über die Große Vils ein Fischotter (*Lutra lutra*) beobachtet.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich

Im Plangebiet sind in mehreren Bäumen im Uferbereich der Großen Vils, entlang des Vilstalradwegs und an der Hofstelle potenzielle Ruhe- Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse vorhanden. Die Verortung und Beschreibung der möglichen Habitatbäume ist Tab. 1 und Abb. 2 zu entnehmen. Diese weisen verschiedene Astlöcher, Stammrisse und Rindenabplatzungen auf, die möglicherweise Hangplätze für Fledermäuse dienen könnten. Stand heutiger Kenntnis sollen von den Habitatbäumen nur die beiden alten Obstbäume an der Hofstelle gefällt werden. Weitere mögliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könnten in den beiden alten Scheunen bzw. Ställen der Hofstelle vorhanden sein. Da die Dächer z. T. bereits zusammengebrochen sind, bestehen hier großflächig Einflugsmöglichkeiten. Die Brücke über die Große Vils bietet keine Ritzen, die als Hangplätze für Fledermäuse geeignet sind.

Biber und Fischotter könnten in und an der Großen Vils geeigneten Lebensraum finden. An den Gehölzen im Uferbereich wurden bei der Begehung Nagespuren des Bibers festgestellt, es wurde jedoch kein Biberdamm gefunden. Es scheint sich also derzeit um ein reines Nahrungshabitat zu handeln. Der Fischotter ist in der Artenschutzkartierung des LfU als Sichtung in der Großen Vils im Bereich des Plangebiets vermerkt. Da im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in den Bach- und Uferbereich geplant sind, können Beeinträchtigungen für beide Arten ausgeschlossen werden.

Potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland, an Gewässern oder auch in Siedlungen. Die Gehölzbereiche entlang der Großen Vils und des Vilstalradwegs sind potenzielle Nahrungshabitate, die aufgrund ihrer linearen Struktur auch eine Flugroute darstellen könnten. Stand heutiger Kenntnis

bleiben diese Strukturen erhalten. Weiterhin könnte das Gelände um die Hofstelle mit Gehölzen und etwas extensiver gemähtem Grünland ein Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen. Aufgrund umfangreicher vorhandener Gehölze, Hausgärten und dem Friedhof Flaring in der näheren Umgebung handelt es sich bei den durch das Vorhaben entfallenden Flächen innerhalb des Vorhabensbereichs voraussichtlich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Die Ackerfläche und das intensiv genutzte Grünland, die einen Großteil des Plangebiets ausmachen, sind als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Aufgrund vorhandener Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse im Plangebiet halten wir eine Untersuchung vorkommender Arten für erforderlich.

U-1: Die Gebäude und vorhandenen Höhlenbäume werden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse untersucht. Wir empfehlen dafür fünf Detektor-Begehungen zwischen Mai und Dezember um Zug-, Fortpflanzungs- und Überwinterungszeitraum abzuprüfen.

U-2: Die Bäume sind im Winterhalbjahr (1.10. – 28.02.) zu fällen.

6.1.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung möglicherweise vorkommender Fledermausarten vollständig ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung möglicherweise vorkommender Fledermausarten vollständig ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung möglicherweise vorkommender Fledermausarten vollständig ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

6.2.1 Beschreibung potenziell betroffener Arten

Heimische Brutvogelarten können ihre Nester entweder frei in Gehölzen (freibrütende Arten), auf dem Boden (Bodenbrüter), in Baumhöhlen (Höhlenbrüter) oder in bzw. an Gebäuden (Gebäudebrüter) bauen. In Mitteleuropa beginnt die Brutzeit in der Regel im März und kann, je nach Vogelart, bis in den September hinein reichen. In dieser Zeit sind die Tiere bei Eingriffen in ihre Bruthabitate (wie z. B. bei Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüchen) besonders empfindlich, da die Jungvögel unter Umständen noch nicht flügge sind und den Eingriffen daher nicht ausweichen können.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Im Rahmen der Artenschutzkartierung gab es keine Nachweise von Vögeln im Umkreis von 1 km um das Untersuchungsgebiet.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Potenzielle Brutplätze höhlen- oder halbhöhlenbrütender Vogelarten wie Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Feldsperling (*Passer montanus*) und verschiedene Meisenarten (z. B. Kohlmeise – *Parus major*, Blaumeise – *Parus caeruleus*) finden potenzielle Nistplätze in den Habitatbäumen und dem Nistkasten im Plangebiet. Freibrütende Vogelarten könnten in den vorhandenen Gehölzen nisten. Weitere potenzielle Brutplätze gebäudebrütender Vögel, z. B. Haussperling (*Passer domesticus*) sind an den Gebäuden der Hofstelle vorhanden. An einem Balken des Wohnhauses wurde bei der Begehung Nistmaterial festgestellt, das vom Haussperling (*Passer domesticus*) stammen könnte. Die Dächer von Scheune und Stall sind bereits am Einstürzen und bieten so zahlreiche Einflugmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten. Entlang der Großen Vils können verschiedene Wasservogelarten geeignete Brutplätze finden.

Potenzielle Nahrungshabitate in Untersuchungsgebiet

Insbesondere der Uferbereich der Großen Vils mit Gehölzen, der Gehölzstreifen entlang des Vilstalradwegs und die Garten- und Wiesenflächen um die Hofstelle stellen geeignete Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten wie den Bluthänfling (*Linaria cannabina*) dar. Die Acker- und Wiesenflächen bieten Nahrungshabitat für Greifvögel wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*) oder Rotmilan (*Milvus milvus*). Aufgrund der Habitatstruktur in der Umgebung gehen wir allerdings davon aus, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Aufgrund vorhandener möglicher Brutplätze, insbesondere von gebäudebrütenden Vogelarten, im Plangebiet halten wir folgende Maßnahmen für erforderlich.

- U-3: Wir empfehlen eine Brutvogelkartierung zur Erfassung freibrütender, gebäudebrütender und höhlenbrütender Vogelarten (5 Begehungen zwischen März und Mitte Juli).
- V-1: Unvermeidbare Gehölz-Fällungen sowie Gebäudeabbrüche sind außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) durchzuführen.
- V-2: Vorhandene Nistkästen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) an geeignete Stellen in der näheren Umgebung umzuhängen.

6.2.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann ausgeschlossen werden, wenn Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung möglicherweise vorkommender Vogelarten vollständig ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung möglicherweise vorkommender Vogelarten vollständig ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

6.3.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedeln strukturreiche Flächen mit einem Wechsel aus stark bewachsenen und offenen Stellen, einschließlich Bahndämmen sowie Straßen-, Weg- und Uferrändern. Sie benötigen wärmebegünstigte Lebensräume, die im Sommer sowohl die Möglichkeiten zur Thermoregulation (geschützte Sonnenplätze wie Totholz, Steinhäufen oder Altgrasbestände) als auch ausreichend Versteckplätze aufweisen. Winterquartiere in Form von Fels- und Erdspalten, verlassenen Nagerbauten oder selbst gegrabenen Röhren müssen trocken und gut isoliert sein. Darüber hinaus ist die Zauneidechse für die Eiablage auf sonnenexponierte, vegetationsarme Eiablageplätzen mit grabbarem Boden oder Sand angewiesen. Ihre Ernährung besteht im Wesentlichen aus bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

Es liegen keine aktuellen ASK-Nachweise von Reptilien in einem Umkreis von 1 km um das Plangebiet vor.

Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie potenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Im Böschungsbereich entlang der Großen Vils, sowie im Bereich der Hofstelle befinden sich Flächen mit Altgras- und Ruderalstrukturen, die potenziell als Habitatflächen für die Zauneidechse geeignet sind – sie weisen Versteck- und Sonnplätze, sowie Nahrungshabitate auf. Im Wurzelbereich der Gehölze sind hier auch mögliche Überwinterungsquartiere vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist daher möglich.

6.3.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Da im Vorhabensbereich ein Vorkommen der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann, empfehlen wir folgende weiterführende Untersuchung:

U-4: Kartierung von Reptilien mit 5 Begehungen bei passender Witterung zwischen Mai und September.

6.3.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung von Reptilien vollständig ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung von Reptilien vollständig ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann erst nach erfolgter Untersuchung von Reptilien vollständig ausgeschlossen werden.

6.4 Sonstige prüfungsrelevante Arten und Hinweise

Das Plangebiet weist keine geeignete Vegetations- und Habitatstruktur für weitere prüfungsrelevante Arten auf. Daher können im Hinblick auf weitere Arten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung ist das Bebauungsplangebiet Nr. 114 der Gemeinde Taufkirchen (Vils). Ergebnis des Gutachtens ist, dass durch das Bauvorhaben nach derzeitiger Planung Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien nicht ausgeschlossen werden können.

Wir schlagen daher folgende weiterführenden Untersuchungen und Maßnahmen zur Vermeidung vor:

- U-1: Untersuchung der Gebäude und vorhandenen Höhlenbäume im Rahmen von fünf Detektor-Begehungen (Mai – Dez.) auf eine Besiedlung durch Fledermäuse.
- U-2: Die Bäume sind im Winterhalbjahr (1.10. – 28.02.) zu fällen.
- U-3: Brutvogelkartierung zur Erfassung freibrütender, gebäudebrütender und höhlenbrütender Vogelarten (5 Begehungen zwischen März und Mitte Juli).
- U-4: Kartierung von Reptilien mit 5 Begehungen bei passender Witterung zwischen Mai und September.
- V-1: Unvermeidbare Gehölz-Fällungen und Gebäudeabbrüche sind außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) durchzuführen.
- V-2: Vorhandene Nistkästen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) an geeignete Stellen in der näheren Umgebung umzuhängen.

8 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2023a): Arteninformationen, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (abgerufen am 13.12.2023).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2023b): Download-Dienste. https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/geodatendienste/index_download.htm#Natur (abgerufen am 13.12.2023).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2023c): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> (abgerufen am 01.12.2023).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2023a): Besonderer Artenschutz bei Eingriffen. <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 01.12.2023).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2023b): Internethandbuch Arten. <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (abgerufen am 01.12.2023).
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm (abgerufen am 01.12.2023).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.
- Zahn, A. & Hammer M. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Stand April 2011.

9 Anhang

9.1 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für das TK-Blatt 7638 (Taufkirchen (Vils))

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potenzielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

Säugetiere

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	X	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	3	u	X	X
0	X	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V		g	X	X
(ASK)	X	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	3	u	X	X
0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		2	u	X	X
0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				g	X	X
0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				u	X	X
0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				u	X	X
0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	2	u	X	X
0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V		u	X	X
0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				g	X	X
0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		V	g	X	X
(ASK)	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3		g	X	X
0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	2	s	X	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g	0	X
0	0	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		3	B:g	0	0
0	X	<i>Anser anser</i>	Graugans				B:g R:g	0	X
0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g R:g	0	X
0	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		3	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		V	B:g R:g	0	0
0	0	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V		B:g R:g	0	0
0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g R:g	0	X

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	X	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	2	B:s R:u	0	X
0	0	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		R	B:g	0	0
0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	V	B:g R:g	0	X
0	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	V	B:g R:g	0	0
0	X	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	3	B:u	X	X
0	0	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	1	B:s R:g	0	0
0	0	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	V	B:u	0	0
0	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:s	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	N/J
0	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	3	u	X	X

Amphibien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	2	u	0	0
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	V	V	g	0	0

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

- ➔ ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet
- ➔ (ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 1 km Entfernung
- ➔ (X) = Nachweis der Art im Plangebiet durch Schulpersonal

PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

Rote Liste

B = Bayern (siehe LfU 2023a)

D = Deutschland (siehe LfU 2023a)

kont = kontinental nach den Roten Listen der Amphibien Bayerns 2019, der Reptilien Bayerns 2019, der Säugetiere Bayerns 2017, der Libellen Bayerns 2017, der Brutvögel Bayerns 2016 und der Schmetterlinge Bayerns 2016

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

? unbekannt

- kein Nachweis oder nicht etabliert

nb nicht bewertet

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2023a)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

? = unbekannt

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd- bzw. Nahrungshabitat

9.2 Anhang 2: Fotodokumentation



Abbildung 3: Die Große Vils mit bachbegleitender Altgras-/Ruderalflur und Gehölzen. Blick von Süden.



Abbildung 4: Nagespuren des Bibers an den Gehölzen im Uferbereich der Großen Vils (roter Kreis).



Abbildung 5: Gemeine Esche (Baum Nr. 2) mit Astloch (roter Kreis).



Abbildung 6: Uferabbruch an der Großen Vils.



Abbildung 7: Im Vordergrund ehemaliger Garten der Hofstelle mit Einzelbäumen entlang der Straße „Flaring“.



Abbildung 8: Ehemaliges Stallgebäude der Hofstelle im Plangebiet. Blick von Südosten.



Abbildung 9: Einflugmöglichkeiten unter dem Dachüberstand des Stallgebäudes (roter Kreis).



Abbildung 10: Ehemalige Scheune der Hofstelle im Plangebiet. Das Dach ist bereits am Einstürzen und bietet daher zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten. Blick von Südosten.



Abbildung 11: Blick von Südosten auf die Hofstelle, links im Bild Stallgebäude, im Hintergrund Wohnhaus.



Abbildung 12: Nistmaterial an einem Balken an der Westfassade des Wohnhauses (roter Kreis).



Abbildung 13: Garage westlich des Wohnhauses.



Abbildung 14: Nordfassade des Stallgebäudes (links im Bild) und Ostfassade der Scheune (im Hintergrund).



Abbildung 15: Alter Apfelbaum (Nr. 6) in schlechtem Pflegezustand westlich der Hofstelle im Plangebiet.



Abbildung 16: Stammriss in Apfelbaum Nr. 7 westlich der Hofstelle (roter Kreis).



Abbildung 17: Intensiv genutztes, zum Zeitpunkt der Begehung frisch gedüngtes Grünland im Südwesten des Plangebiets (links im Bild), weniger intensiv genutztes Grünland rund um die Hofstelle (rechts im Bild), im Hintergrund Acker innerhalb des Plangebiets. Blick von Süden.



Abbildung 18: Der Vilstalradweg verläuft westlich des Plangebiets in einem Hohlweg, dessen Böschungen mit standortgerechten Gehölzen bewachsen sind. Blick von Süden.



Abbildung 19: Vogel-Kirsche (Baum Nr. 5) im Hohlweg mit Stammrissen (roter Kreis).



Abbildung 20: Betonbrücke über die Große Vils an der östlichen Grenze des Plangebiets. Die Fugen zwischen den Betonelementen sind nicht tief und nicht als Fledermaus-Hangplätze geeignet.